



Gemeinde Oberwil  
Kanton Basel-Landschaft

---

# Zonenreglement Siedlung

**Stand für öffentliche Mitwirkung, 15. April 2024**

---

**metron**

Metron Raumentwicklung AG  
Stahlrain 2, Postfach, CH-5201 Brugg  
Tel. 056 460 91 11  
Info@metron.ch

## Abkürzungsverzeichnis

aGSF	anrechenbare Grundstücksfläche
ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
AZ	Ausnützungsziffer
BGF	Bruttogeschossfläche
BGFH	anrechenbare Bruttogeschossfläche der Hauptbauten
DHG	Denkmal- und Heimatschutzgesetz (in Kraft seit: 01.01.1993)
ES	Empfindlichkeitsstufen
GF	Geschossfläche
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (in Kraft seit: 26. November 2010)
NLG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz
RBG	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz
PW-Fahrten	Personenwagen-Fahrten
rk	rechtskräftig
RRB	Regierungsratsbeschluss
ZGA	Ziffer für Grün- und ökologische Ausgleichsflächen
ZQP	Zone mit Quartierplanpflicht
ZPS	Zonenplan Siedlung
ZRS	Zonenreglement Siedlung

Inhalt	Seite
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>A ALLGEMEINES .....</b>	<b>6</b>
§ 1 Zweck, Geltungsbereich.....	6
<b>B ZONEN IM SIEDLUNGSGEBIET.....</b>	<b>7</b>
§ 2 Wohnzonen .....	7
§ 3 Wohn- und Geschäftszonen.....	7
§ 4 Kernzonen.....	7
§ 5 Gewerbezone.....	7
§ 6 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen .....	8
§ 7 Zonen mit Quartierplanpflicht .....	8
§ 8 Grünzonen.....	10
§ 9 Gewässerraum.....	11
<b>C ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>12</b>
§ 10 Eingliederung der Bauten in die Umgebung.....	12
§ 11 Anrechenbare Grundstücksfläche .....	12
§ 12 Grün- und ökologische Ausgleichsflächenziffer.....	12
§ 13 Ausnützungsziffer.....	13
§ 14 Nutzungsübertragung.....	14
§ 15 Ermittlung der Fassaden- und Gebäudehöhe.....	14
§ 16 Abgrabungen und Terrain-Einschnitte.....	15
§ 17 Vollgeschosszahl.....	15
§ 18 Höhenfixpunkt .....	16
<b>D GESTALTUNG DER BAUTEN UND DER UMGEBUNG.....</b>	<b>17</b>
D.1 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	17
§ 19 Dachgestaltung .....	17
§ 20 Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	17
§ 21 Attikageschosse auf Flachdächern.....	18
§ 22 Vogelfreundliches Bauen.....	18
D.2 VORSCHRIFTEN ZUR UMGEBUNGSGESTALTUNG .....	19
§ 23 Umgebungsgestaltung allgemein .....	19
§ 24 Umgebungsgestaltung in den Wohn- und Wohn- Geschäftszonen .....	19
§ 25 Frei- und Spielflächen.....	19
§ 26 Umgebungsgestaltung in den Gewerbezone.....	20
§ 27 Umgebungsplan .....	20

§ 28	Parkplätze .....	20
§ 29	Anlagen zur Aussenbeleuchtung.....	20
§ 30	Baumreihen / Alleen entlang kommunaler Strassen und Wege .....	21
D.3	VORSCHRIFTEN ZU DEN SCHUTZOBJEKTEN.....	21
§ 31	Schutzkategorien.....	21
§ 32	Geschützte Bauten.....	22
§ 33	Erhaltenswerte Bauten .....	22
§ 34	Bauten mit Situationswert.....	22
§ 35	Geschützte Brunnen und Wegkreuze.....	23
§ 36	Geschützte Naturobjekte .....	23
§ 37	Archäologische Schutzzonen .....	23
D.4	GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE KERNZONE .....	24
§ 38	Grundsätze der Gestaltung in der Kernzone .....	24
§ 39	Nutzungsvorschriften.....	25
§ 40	Dachgestaltung .....	25
§ 41	Bauteile auf dem Dach .....	25
§ 42	Massvorschriften für Dachaufbauten.....	26
§ 43	Vorplatzbereich .....	26
§ 44	Übrige Freiräume .....	26
§ 45	Garagenrampen .....	27
§ 46	Stützmauern.....	27
§ 47	Technische Anlagen.....	27
§ 48	Baugesuche in der Kernzone .....	27
D.5	VORSCHRIFTEN ZU DEN GEFAHRENZONEN .....	28
§ 49	Gefahrenzonen allgemein .....	28
§ 50	Gefahrenzone Überschwemmung.....	28
§ 51	Gefahrenzone Rutschung.....	29
<b>E</b>	<b>ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>30</b>
§ 52	Nutzungsvorschriften im Überblick.....	30
<b>F</b>	<b>AUSNAHMEBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>31</b>
§ 53	Ausnahmen von den Zonenvorschriften.....	31
§ 54	Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan .....	31
§ 55	Dachaufstockungen innerhalb von Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan.....	32

<b>G</b>	<b>QUARTIERPLANUNG</b> .....	<b>34</b>
§ 56	Quartierplanverfahren.....	34
<b>H</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>36</b>
§ 57	Gebühren .....	36
§ 58	Vollzugsbehörde.....	36
§ 59	Zuständigkeit.....	36
§ 60	Beratende kommunale Fachkommission.....	36
§ 61	Strafen und Bussen.....	36
§ 62	Aufhebung früherer Beschlüsse .....	37
§ 63	Inkrafttreten .....	37
<b>I</b>	<b>BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG</b> .....	<b>38</b>
<b>J</b>	<b>ANHÄNGE</b> .....	<b>39</b>
	Anhang 1: Empfehlungen zum Zonenreglement .....	39
	Anhang 2: Dachformen.....	41
	Anhang 3: Dachaufbauten und Dacheinschnitte .....	42
	Anhang 4: Skizze Fassaden- und Gebäudehöhe .....	43
	Anhang 5: Liste der geschützten Naturobjekte gemäss § 36 ZRS 44	
	Anhang 6: Artenliste standortgerechte Bäume .....	47
	Anhang 7: Artenliste einheimische Sträucher.....	49

## Zonenreglement Siedlung vom ...

Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Siedlung.

# A ALLGEMEINES

## § 1 Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Siedlung bestehen aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement. Sie bezwecken eine geregelte Bodennutzung und Bautätigkeit im Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung der Förderung der Biodiversität und des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum.

<sup>2</sup> Das Siedlungsgebiet der Gemeinde ist abgegrenzt durch den Perimeter im Zonenplan Siedlung. Es gliedert sich in verschiedene Zonen.

*Ausserhalb des Siedlungsgebiets kommen die Zonenvorschriften Landschaft zur Anwendung.*

## **B ZONEN IM SIEDLUNGSGEBIET**

### **§ 2 Wohnzonen**

<sup>1</sup> Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist. Zugelassen sind namentlich kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Zubringerverkehr.

### **§ 3 Wohn- und Geschäftszonen**

<sup>1</sup> Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind. Zugelassen sind namentlich Läden, Büroräumlichkeiten, Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten sowie kleinere Handwerksbetriebe mit wenig störenden maschinellen Einrichtungen.

### **§ 4 Kernzonen**

<sup>1</sup> Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe wie namentlich Gaststätten und Kleinbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen.

<sup>2</sup> In der Kernzone sind erhöhte Anforderungen an die architektonische Gestaltung zu erfüllen. Bauten und Anlagen müssen sich in ihre Umgebung einfügen und auf geschützte und schützenswerte Objekte Rücksicht nehmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

### **§ 5 Gewerbebezonen**

<sup>1</sup> Gewerbebezonen umfassen Gebiete, die insbesondere der Aufnahme von mässig störenden Betrieben vorbehalten sind. Zugelassen sind namentlich Werkhöfe, Werkstätten, Lagerhäuser, und weitere mässig störende Betriebe.

<sup>2</sup> Verkaufs- und Freizeiteinrichtungen wie Erlebnisparks, Multiplexkinos und ähnliche, die nachweislich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von mehr als 250 PW-Fahrten/Werktag oder mehr als 50 PW-Fahrten/Spitzenstunde verursachen, sind nicht zulässig. Im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung ist der Gemeinderat berechtigt in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen zu beantragen.

## **§ 6 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen**

<sup>1</sup> Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. In beschränktem Umfang sind andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

<sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Aus dem Zonenplan Siedlung ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

*Die Zweckbestimmungen der OeWA-Zonen sind im Zonenplan Siedlung definiert.*

<sup>4</sup> In den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 2 gelten die Vorschriften der Kernzone sinngemäss.

<sup>5</sup> In der Zone für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 3 sind erhöhte Anforderungen an die architektonische Gestaltung zu erfüllen. Bauten und Anlagen müssen sich in ihre Umgebung einfügen und auf geschützte und schützenswerte Objekte Rücksicht nehmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

<sup>6</sup> Die Umgebungsgestaltung, die Pflege und der Unterhalt haben naturnah und im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu erfolgen.

## **§ 7 Zonen mit Quartierplanpflicht**

<sup>1</sup> Zonen mit Quartierplanpflicht umfassen Gebiete, in denen nur aufgrund eines Quartierplans gebaut werden darf. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, insbesondere die §§ 37 - 47 RBG.



<sup>2</sup> Für die bezeichneten Zonen für Quartierplanpflicht gelten folgende Ziele und Vorgaben:

a) Alle Zonen mit Quartierplanpflicht

- Realisierung eines vielfältigen Wohnungsangebots (altersgerechtes Wohnen, verschiedene Wohnungsgrößen und Zielgruppen, Anteil gemeinnütziger Wohnungsbau);
- Realisierung attraktiver Grünräume unter Berücksichtigung der Biodiversitäts-Förderung sowie des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum;
- Erstellung eines Energiekonzepts (mit Zielen wie Minimierung des Energiebedarfs, rationelle Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien, Optimierung der Gebäudehüllen etc.) sowie Berücksichtigung des nachhaltigen Bauens.
- Erstellung eines Mobilitätskonzepts, welches aufzeigt, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (d. h. Beschäftigte, Bewohnerschaft, Besuchende, Kunden) organisiert und bewältigt werden kann. Mit dem Konzept sind Massnahmen aufzuzeigen, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten, dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr abstimmen.

b) Zone mit Quartierplanpflicht ZQP 1, 2, 3, 4 und 5 „Zentrum“

- Die Ziele beabsichtigen die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Zentrums. Das Gebot der hochwertigen Innenentwicklung soll umgesetzt werden;
- Aufgrund der Lage der Zone im Mittelpunkt des Ortszentrums gelten hier besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und deren Umgebung;
- Entwicklung von Orts- oder Quartierzentren. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe, insbesondere publikumsintensivere Geschäftsbetriebe, Gaststätten und Kleinbetriebe mit mässig störenden Einrichtungen;
- Berücksichtigung ortsklimatischer Aspekte, wie Durchlüftung, thermischer Komfort, Grün- und ökologische Ausgleichsflächen, Dach- und Hofbegrünungen sowie Baumbepflanzung entlang der Strassen;

*Neue Planungsziele der neu ausgeschiedenen Zonen mit Quartierplanpflicht sind definiert.*

*Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum*

*Wohnraumförderungsgesetz (WFG) vom 21. März 2003*

- Für eine gute Gestaltung und Nutzung der Freiräume müssen die Parkplätze in den Zonen mit Quartierplanpflicht in unterirdischen Parkanlagen angeordnet werden. Zulässig sind oberirdische Besucherplätze in beschränkter Anzahl.
- c) Zone mit Quartierplanpflicht ZQP 6 und 7 „Sägestrasse“
- Hochwertige, verdichtete Arealentwicklung mit gemischter Nutzung;
  - Attraktive Freiraumgestaltung und gute Durchwegung, insbesondere ein öffentlicher Weg entlang der Birsig;
  - Abstimmung ZQP 7 mit der Entwicklung auf dem Eisweiherareal;
  - Berücksichtigung ortsklimatischer Aspekte, wie Durchlüftung, thermischer Komfort, Grün- und ökologische Ausgleichsflächen, Dach- und Hofbegrünungen sowie Baumbepflanzung entlang der Strassen.
- d) Zone mit Quartierplanpflicht ZQP 8 „Hohestrasse“
- Hochwertige, verdichtete Arealentwicklung mit vorwiegend Wohnnutzung;
  - Gute städtebauliche Einpassung in den Quartiercharakter und den Siedlungsrand;
  - Erhalten der Baumallee.
- e) Zone mit Quartierplanpflicht ZQP 9 „Cheibmatt“
- Hochwertige, verdichtete Arealentwicklung mit vorwiegend Wohnnutzung;
  - Gute städtebauliche Einpassung in den Quartiercharakter;
  - Reduziertes Parkplatzangebot in Abstimmung zu ÖV-Haltestellen.

*Es wird eine gemischte Nutzung und Aufwertung des Transformationsgebiets angestrebt.*

## **§ 8 Grünzonen**

<sup>1</sup> Grünzonen sind von Bauten, Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich freizuhalten. Sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsgebietes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund.

<sup>2</sup> Nutzung, Pflege und Unterhalt haben naturnah und im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu erfolgen.

## § 9 Gewässerraum

<sup>1</sup> Der Gewässerraum entspricht einer überlagernden Schutzzone. Er dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung.

<sup>3</sup> Für die Werterhaltung und Förderung der Uferbereiche gilt:

- Eine standortgerechte Ufervegetation ist zu erhalten, zu fördern, fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten;
- wo eine standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist sie mit einheimischen Arten anzulegen;
- beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren;
- ökologisch und wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung eingedolter Gewässerabschnitte sind ingenieur-biologisch auszuführen.

## C ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

### § 10 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

<sup>1</sup> Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Staffelung der Bauten, Bauhöhe, Bauform, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

### § 11 Anrechenbare Grundstücksfläche

<sup>1</sup> Für die Berechnung der baulichen Nutzung ist die im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vorhandener anrechenbarer Grundstücksfläche (aGSF) massgebend.

*Verwendung Terminologie der IVHB\**

<sup>2</sup> Zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.

<sup>3</sup> Liegen Parzellenteile nicht in einer Bauzone, so dürfen diese Teile nicht in die Berechnung der baulichen Nutzung miteinbezogen werden.

<sup>4</sup> Liegen Parzellenteile in verschiedenen Bauzonen, so ist die zulässige bauliche Nutzung gesondert zu ermitteln; die bauliche Nutzung kann in einem Baukörper erfolgen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat gestattet den Einbezug von abgetretenem Land für Strassen und Anlagen bei der Nutzungsberechnung, sofern dies bei der Festlegung der Höhe der Landentschädigung berücksichtigt wurde. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Baulandumlegungen Land kostenlos für Verkehrsflächen oder andere öffentliche Aufgaben an die Gemeinde abgetreten wurde.

### § 12 Grün- und ökologische Ausgleichsflächenziffer

<sup>1</sup> Die Grün- und ökologische Ausgleichsflächenziffer (GAZ) ist die Verhältniszahl der Grün- und ökologische Ausgleichsfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).

*Abweichung der Definition bezüglich Grünflächenziffer gemäss § 48 IVHB\* RBV*

<sup>2</sup> Die Grün- und ökologische Ausgleichsfläche ist als Mindestmass festgelegt und ist dauernd und sachgerecht zu pflegen. Vor dem Fällen eines für die Grün- und ökologischen Ausgleichsfläche anrechenbaren kronenbildenden Baums besteht eine Meldepflicht beim Gemeinderat. Dieser hat über eine entsprechende Ersatzbepflanzung zu befinden.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Grün- und ökologische Ausgleichsfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind, über unterirdischen Bauten ein Bodenschicht von mindestens 40 cm aufweisen und über natürliche Versickerungseigenschaften verfügen.

*Um ökologische Ausgleichsflächen zu fördern, sind Schottergärten mit spärlicher oder fehlender Bepflanzung nicht anrechenbar.*

*Siehe Anhang 1 Empfehlungen zum Zonenreglement*

<sup>4</sup> Als Grün- und ökologische Ausgleichsflächen zusätzlich anrechenbar sind:

- naturnah gestaltete Wasserflächen;
- Parzellenteile, die mit naturnah gestalteten Uferschutzzonen überlagert sind;
- die Hälfte von begrüntem Dachflächen;
- 20 m<sup>2</sup> für jeden kronenbildenden Baum in der Gewerbezone und 10 m<sup>2</sup> in den übrigen Zonen. Dies gilt für Bäume ab mind. 2.0 m Stammhöhe.

*Die naturnahen Uferschutzzonen müssen zwingend eine standortgerechte und einheimische Bepflanzung aufweisen, um angerechnet werden zu können.*

*Siehe Anhang 6 Artenliste Bäume*

<sup>5</sup> Als Grün- und ökologische Ausgleichsfläche nicht anrechenbar sind:

- Abstellflächen für Autos und Wohnmobile;
- Schottergärten mit spärlicher oder fehlender Bepflanzung.

<sup>6</sup> Für Umbauten und bei der Erstellung von Kleinbauten gemäss § 92 Abs. 1 lit. a. RBV muss die Grün- und ökologische Ausgleichsflächenziffer nicht nachgewiesen werden.

### § 13 Ausnützungsziffer

*Siehe § 49 IVHB\* RBV*

<sup>1</sup> Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).

Zur BGFH werden gerechnet:

- oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern;
- alle Dachgeschossflächen, unabhängig von deren Nutzung (inkl. Wände, Treppen, Gänge etc.), welche innerhalb des Dachprofils eine Höhe von mind. 2.3 m von OK Dachgeschossboden bis zur UK Dachkonstruktion aufweisen und deren Breite mehr als 2.0 m beträgt;
- Untergeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern, Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllen (10% Fensterfläche, 2.3 m Raumhöhe);
- Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dergleichen.

Zur BGFH werden nicht gerechnet:

- mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone;
- mindestens einseitig offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze.

#### **§ 14 Nutzungsübertragung**

*Siehe § 88 BauG*

<sup>1</sup> Es ist zulässig, innerhalb derselben Bauzonenart nicht beanspruchte bauliche Nutzung auf ein benachbartes Grundstück zu übertragen.

<sup>2</sup> Bei einer Nutzungsübertragung auf eine Nachbarbarzelle muss die Dienstbarkeit für die berechnete Parzelle der überschüssigen Nutzung vor Erteilung der Baubewilligung vorliegen.

#### **§ 15 Ermittlung der Fassaden- und Gebäudehöhe**

<sup>1</sup> Die Fassadenhöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der rohen Dachkonstruktion.

*Siehe Skizze Anhang 4 zur Fassadenhöhe*

<sup>2</sup> Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.

*Siehe Skizze Anhang 4 zur Gebäudehöhe*

<sup>3</sup> Zwischen Gebäuden dürfen nur Klein- und Anbauten erstellt werden, deren Gebäudehöhe 3.5 m nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Bei versetzter Geschossbauweise muss für jeden versetzten Teil die Fassaden- und die Gebäudehöhe separat eingehalten werden. Die Fassadenhöhe wird beim Gebäudeversatz ab dem massgebenden Terrain gemessen.

<sup>5</sup> In der Gewerbezone können einzelne höhere Bauten und Bauteile, die aus betrieblichen oder technischen Gründen vorgesehen sind, vom Gemeinderat gestattet werden, wenn dadurch keine öffentlichen und nachbarlichen Interessen verletzt werden.

## **§ 16 Abgrabungen und Terrain-Einschnitte**

<sup>1</sup> Bei Abgrabungen des massgebenden Terrains am Gebäude darf die zulässige Fassadenhöhe nicht überschritten werden.

<sup>2</sup> Abgrabungen am Untergeschoss sind bis zu einem Drittel des Gebäudeumfangs zulässig.

<sup>3</sup> Für Garagen und Eingänge sind zusätzliche Abgrabungen ohne Änderung des Messpunkts für Fassaden- und Gebäudehöhe gestattet. Ein Einschnitt für Haus- und Kellereingang ist mit einer Kronenbreite von max. 2.5 m, ein Einschnitt für Garagen-Einfahrten mit einer max. Kronenbreite von 7.0 m gestattet.

<sup>4</sup> Wenn die Abgrabungen aneinandergereiht werden, darf die Gesamtbreite 7.0 m nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Pro Gebäude sind maximal zwei Terrain-Einschnitte für einen Eingang und eine Garagen-Einfahrt zulässig.

## **§ 17 Vollgeschosszahl**

<sup>1</sup> Die zulässige Vollgeschosszahl jeder Nutzungszone ergibt sich aus den zonenspezifischen Vorschriften (Zonentabelle) gemäss § 52.

<sup>2</sup> Als Vollgeschosse gelten alle diejenigen Geschosse, welche in der Fassade wesentlich in Erscheinung treten. Nicht als Vollgeschosse gelten Geschosse unter dem Dach, deren Kniestockhöhe weniger als 1.2 m beträgt sowie Geschosse im Gebäudesockel, welche talseits nicht mehr als 1.5 m und bergseits nicht mehr als 1.0 m in Erscheinung treten. Gemessen wird an der Fassade am tiefsten Punkt des massgebenden Terrains.

## **§ 18 Höhenfixpunkt**

<sup>1</sup> Im Situationsplan ist ein von einem Geometer mit Unterschrift bestätigter Höhenfixpunkt einzutragen. Der Bezugspunkt muss auf einem sicheren und unverrückbaren Untergrund angebracht werden.



## D GESTALTUNG DER BAUTEN UND DER UMGEBUNG

### D.1 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 19 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Für die Wohn- und Wohn-Geschäftszonen sind folgende Dachformen zulässig (gemäss Anhang 2):

- Steildächer;
- Flachdächer.

<sup>2</sup> Die Dächer sind - mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen (PVA) - mit mattem Bedachungsmaterial einzudecken. Bei Steildächern dürfen Wiederkehre, Kreuzgiebeldächer etc. nicht breiter sein als die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge.

<sup>3</sup> Für die Gewerbezone ist die Dachform frei wählbar.

<sup>4</sup> Pro Dachfläche sind jeweils nur zwei Arten von Bauteilen zugelassen (Ausnahmen: Kamine, Lüftungsrohre etc.).

<sup>5</sup> Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Dachflächen, Glasdächer, Bereiche mit Solaranlagen und Dächer mit weniger als 15 m<sup>2</sup> Fläche.

#### § 20 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

<sup>1</sup> Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur auf Dächern mit einer Mindestneigung von 35° zulässig und müssen ästhetisch befriedigen.

<sup>2</sup> Folgende Arten von Dachaufbauten sind zulässig:

- zurückversetzte Giebel- oder Schlepplukarnen
- fassadenbündige Giebel- oder Schlepplukarnen
- gedeckte und offene Dacheinschnitte

<sup>3</sup> Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf nicht breiter sein als zwei Drittel der Fassadenlänge. Der Mindestabstand von den Fassadenenden beträgt 1.5 m, der Mindestabstand von Gräten und Kehlen 0.5 m.

*Für die Kernzone gelten die Gestaltungsvorschriften gemäss Kap. D.4*

*Siehe Anhang 2 Dachformen*

*Es wird zwischen folgenden Arten von Bauteilen unterschieden:*

- Dachflächenfenster
- Glasziegelgruppen
- Lukarnen mit gleicher Dacheindeckung
- Dacheinschnitte

*Siehe Anhang 3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte*

<sup>4</sup> Die Fronthöhe der Dachaufbauten darf max. 1.6 m betragen. Bei Dachaufbauten mit Satteldach wird die Fronthöhe bis zur Oberkante der Dachaufbau-Traufe gemessen. Messebene ist in diesem Fall die Aussenkante der Dachaufbau-Seitenwand. Für Dacheinschnitte gilt diese Bestimmung sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Abstand des Überganges des Dachaufbaues in das Hauptdach unterhalb des Firstes beträgt mind. 1.0 m;

<sup>6</sup> Der Rücksprung von zurückversetzten Dachaufbauten beträgt mind. 0.5 m (Schrägmass) ab der Traufe. Wobei fassadenbündige Dachaufbauten zulässig sind.

<sup>7</sup> Dachaufbauten auf Flachdächern sind – mit Ausnahme von technischen Aufbauten – nicht zulässig.

## § 21 Attikageschosse auf Flachdächern

<sup>1</sup> Die Höhe der Attikageschosse darf, gemessen ab Oberkante der rohen Decke bis zur Oberkante der rohen Dachkonstruktion des Aufbaus, maximal 3.0 m betragen.

*Attikageschosse sind ausser der Kernzone in allen Zonen zugelassen.*

<sup>2</sup> Die geschlossenen Bauteile der Aufbauten müssen mindestens 2.0 m hinter der Fassadenflucht liegen.

*Die (Be-)Nutzung von Flachdächern auf Attikageschossen und Flachdachgebäuden ist nicht gestattet.*

<sup>3</sup> Eine massive Brüstung darf im Maximum 1.0 m hoch sein (ab Fertigmass).

<sup>4</sup> Die Attikageschosse dürfen auf maximal zwei Seiten mit der darunter liegenden Fassade fassadenbündig angeordnet werden.

<sup>5</sup> Die Fläche der Attikageschosse inklusive überdachter Flächen und technischer Anlagen darf maximal 60% der darunterliegenden Geschossfläche (GF) betragen. Freiauskragende Vordächer von max. 1.0 m werden nicht angerechnet.

## § 22 Vogelfreundliches Bauen

<sup>1</sup> Um Vogelkollisionen an Glas zu vermeiden sind Passerellen, Windfänge, Veloständer, Lärm- und Sichtschutzwände, Wintergärten, Eckkonstruktionen, Balkongeländer und spiegelnde Fassaden aus möglichst wenig spiegelnden Produkten mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 % und / oder kontrastreiche Markierungen einzusetzen.

*Siehe Empfehlungen von Birdlife und Schweizerische Vogelwarte*

*Merkblatt Vogelkollisionen an Glas vermeiden*

*Merkblatt Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*

## D.2 VORSCHRIFTEN ZUR UMGEBUNGSGESTALTUNG

### § 23 Umgebungsgestaltung allgemein

<sup>1</sup> Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

*Siehe Anhänge 6 und 7*

<sup>2</sup> Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

### § 24 Umgebungsgestaltung in den Wohn- und Wohn-Geschäftszonen

<sup>1</sup> Abgrabungen und Aufschüttungen bei Terraingestaltung dürfen gegenüber dem massgebenden Terrain vertikal gemessen 1.5 m nicht überschreiten.

<sup>2</sup> In einem 2.0 m breiten Abstand zur Strassenlinie sind Schottergärten mit spärlicher oder fehlender Bepflanzung nicht zulässig.

*Um die Begrünung der Strassenräume zu bewahren, sind Schottergärten entlang der Strassen nicht zulässig.*

<sup>3</sup> Offene Abstellplätze sind unversiegelt, d. h. wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten. Pro drei oberirdische Abstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum im Bereich der Abstellplätze zu pflanzen.

*Siehe Anhang 6 Artenliste Bäume und Anhang 1 Empfehlungen zum Zonenreglement*

<sup>4</sup> Mindestens die Hälfte des Parzellenanstosses zu den Kantons- und Gemeindestrassen ist in einer Tiefe von mindestens 2.0 m als unversiegelter Vorgarten zu gestalten.

*In den Wohnzonen haben der Gartenquartiercharakter und die grünen Vorgärten entlang den Quartierstrassen eine wichtige Bedeutung.*

### § 25 Frei- und Spielflächen

<sup>1</sup> Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen sind genügend und zweckmässig ausgestaltete Frei- und Spielflächen zu erstellen und dauernd zu erhalten.

*Frei- und Spielflächen dienen dazu, familiengerechte Überbauungen von Mietshäusern und Eigentumswohnungen sicher zu stellen. Gleichzeitig fördern sie die Wohnqualität.*

<sup>2</sup> Die Grösse der Frei- und Spielflächen muss mindestens 10% der massgebenden Bruttogeschossfläche betragen.

<sup>3</sup> Die Frei- und Spielflächen müssen nicht zwingend Grünflächen sein, doch dürfen Garagenvorplätze und Wege nicht zur Berechnung herangezogen werden.

## § 26 Umgebungsgestaltung in den Gewerbebezonen

<sup>1</sup> Zur Förderung des ökologischen Ausgleichs ist innerhalb der Gewerbebezonen pro 300 m<sup>2</sup> Parzellenfläche mindestens ein krankenbildender Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Bestehende Bäume werden angerechnet.

## § 27 Umgebungsplan

<sup>1</sup> Für den Nachweis der Grün- und ökologischen Ausgleichsflächenanzahl ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan im Massstab 1:100 mit Flächennachweis einzureichen.

*Der Umgebungsplan sollte Angaben über die Modulierung des Terrains (Böschungskanten, Kotierung des Terrains und allfälliger Stützmauern, Lage und Höhe der Einfriedigung entlang von öffentlichen Strassen und Wege, Erschliessungswege inkl. Angabe von Belagsmaterial) und der Hauptbepflanzung aufweisen.*

## § 28 Parkplätze

<sup>1</sup> Ist die Schaffung des erforderlichen Parkraumes auf privatem Areal nicht möglich (z.B. bei Umbauten, geschützten Objekten, in der Kernzone), so hat die Bauherrschaft der Öffentlichkeit zweckgebundene Ersatzabgaben zu entrichten.

*Können ausnahmsweise auf dem privaten Areal keine oder nicht genügend Parkplätze geschaffen werden, so sind für die nicht erstellten Parkplätze Ersatzabgaben zu leisten. Siehe dazu „Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze“.*

<sup>2</sup> Bei neuen Bebauungen mit mehr als 6 Stammplätzen ist für diese die Erstellung von Einstellhallen obligatorisch.

*Unter neuen Bebauungen werden sowohl funktionell zusammengehörige Einfamilienhaus- als auch Mehrfamilienhaus-Bebauungen verstanden.*

<sup>3</sup> Besucher-Parkplätze sind frei zugänglich anzuordnen und zu bezeichnen.

*Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen nicht vermietet werden.*

## § 29 Anlagen zur Aussenbeleuchtung

<sup>1</sup> Anlagen zur Aussenbeleuchtung sind bezüglich Ausrichtung, Lichtlenkung, Helligkeit und Lichtsteuerung entsprechend dem Stand der Technik so einzurichten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

*Siehe Empfehlung „Vermeidung unnötiger Lichtemissionen“ im Anhang 1 Empfehlungen zum Zonenreglement*

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten das Reklamenreglement sowie das Polizeireglement.

### **§ 30 Baumreihen / Alleen entlang kommunaler Strassen und Wege**

<sup>1</sup> Der „Erhalt / Ergänzung Baumreihen / Alleen entlang kommunaler Strassen und Wege“ gemäss Zonenplan Siedlung bezweckt eine durchgehende nachhaltige ökologische Vernetzung im Siedlungsraum im Sinne von § 9 NLG. Die ökologische Vernetzung wird vornehmlich durch Bäume im öffentlichen Strassen- und Wegraum und sekundär durch solche im angrenzenden privaten Areal gewährleistet.

*Baumallen und -reihen sind im ZPS eingetragen (siehe auch Naturobjekte)*

<sup>2</sup> Wo es die Platz- und Verkehrssituation erlaubt, plant, realisiert und unterhält die Gemeinde solche Baumreihen und Alleen im kommunalen Strassen- und Wegraum.

<sup>3</sup> Bei Teilen von Baumreihen und Alleen, die nicht auf öffentlichem Grund realisiert werden können, strebt die Gemeinde mit angrenzenden Grundeigentümern Lückenschliessungen durch Pflanzungen auf privatem Grund mittels Vereinbarungen an. Dabei kann der Baumabstand von 3.0 m zur Strassenlinie unterschritten werden. Solche Vereinbarungen sind für die privaten Grundeigentümer fakultativ.

<sup>4</sup> Die realisierten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauernd zu erhalten.

## **D.3 VORSCHRIFTEN ZU DEN SCHUTZOBJEKTEN**

### **§ 31 Schutzkategorien**

<sup>1</sup> Es werden folgende Schutzkategorien unterschieden:

- geschützte Bauten
- erhaltenswerte Bauten
- Bauten mit Situationswert

*Die bestehenden Bauten sind ihrer architektonischen und städtebaulichen Qualität entsprechend in verschiedene Schutzkategorien eingeteilt. Dabei gilt für geschützte Bauten ein absolutes und für erhaltenswerte Bauten ein eingeschränktes Abbruchverbot.*

*Die geschützten und erhaltenswerten Bauten sowie Bauten mit Situationswert sind im Zonenplan Siedlung eingetragen.*

<sup>2</sup> Für Bauten, welche einer Schutzkategorie zugewiesen sind, gilt das Grenz- oder Näherbaurecht im bestehenden Umfang als erteilt.

### § 32 Geschützte Bauten

<sup>1</sup> Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Ortsbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz und der Struktur zulässig und haben mit aller Sorgfalt zu erfolgen.

*Alle schutzwürdigen äusseren und inneren Bauteile sind zu erhalten. Bei Eingriffen ist insbesondere auch das kantonale Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) zu beachten.*

<sup>2</sup> Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

### § 33 Erhaltenswerte Bauten

<sup>1</sup> Diese Bauten sind zu erhalten. Ihre Lage, ihr Volumen und ihre Gliederung sind für das Ortsbild von Bedeutung.

<sup>2</sup> Renovationen und Umbauten haben sich harmonisch ins Ortsbild einzufügen. Dabei sind Gebäudeabmessungen, Geschosshöhe, Firstrichtung, Dachgestaltung sowie Gliederung und Proportionierung des Baukörpers und der Fassaden des ursprünglichen Gebäudes massgebend. Die wichtigsten Stilelemente sind zu erhalten.

<sup>3</sup> Ersatzneubauten sind nur dann möglich, wenn diese bautechnisch und wohnhygienisch erforderlich sind. Für Ersatzneubauten gelten die Anforderungen an Renovationen und Umbauten sinngemäss. Die wichtigsten Stilelemente sind wiederzuverwenden.

### § 34 Bauten mit Situationswert

<sup>1</sup> Diese Bauten haben eine raumbildende Funktion. Renovationen und Umbauten haben sich harmonisch ins Ortsbild einzufügen.

<sup>2</sup> Für Ersatzneubauten sind Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosshöhe und Firstrichtung des ursprünglichen Gebäudes massgebend. Ersatzneubauten haben sich harmonisch ins Ortsbild einzufügen. Von der im Zonenplan dargestellten Lage sowie dem vorhandenen Gebäudeumriss respektive den Gebäudeabmessungen kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildes liegt.

*Volumenschutz*

### § 35 Geschützte Brunnen und Wegkreuze

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Brunnen und Wegkreuze sind geschützt. Wegkreuze sind an ihren Standort gebunden.

### § 36 Geschützte Naturobjekte

<sup>1</sup> Die im Zonenplan und im Anhang 5 bezeichneten geschützten Naturobjekte, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Weiher sind sachgemäss zu pflegen und dürfen ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden.

<sup>2</sup> Die geschützten Naturobjekte sind vor Beschädigung zu schützen. Muss ein solches Naturobjekt aus zwingenden Gründen entfernt werden, so ist ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

<sup>3</sup> Vor dem Fällen besteht eine Meldepflicht beim Gemeinderat. Dieser hat über eine entsprechende Ersatzbepflanzung zu befinden.

<sup>4</sup> Insbesondere sind Abgrabungen innerhalb der Kronentraufe verboten.

### § 37 Archäologische Schutzzonen

Archäologische Schutzzonen nach § 4 Archäologiegesetz bezwecken den Schutz archäologischer Hinterlassenschaften sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.

*Bäume sind wesentliche Bestandteile der Aussenräume und gehören genauso zum Ortsbild wie die Bauten.*

*Die Kosten für Pflege und allenfalls Bauersatz trägt die Liegenschaftseigentümerschaft. Als Ersatzbäume sind nur einheimische und standortgerechte Arten gestattet (siehe Anhang 5 Artenliste Bäume).*

*Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone oder bei Eingriffen in die Bausubstanz von bauhistorischen Objekten ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Basel-Stadt) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.*

*Aufgrund von Neuentdeckungen oder Neuerkenntnissen können archäologische Schutzzonen mit Fortdauer der Zeit neu erfasst oder angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, zusätzlich zum rechtsgültigen Zonenplan im GeoviewBL auch den Themenlayer „Archäologie“ zu konsultieren.*

## D.4 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE KERNZONE

### § 38 Grundsätze der Gestaltung in der Kernzone

<sup>1</sup> Im Ortskern sind erhöhte Anforderungen an die Gestaltung zu erfüllen. Bauten und Anlagen müssen sich gut in ihre Umgebung einfügen und auf geschützte und erhaltenswerte Objekte Rücksicht nehmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Zudem ist bei der kubischen und typologischen Gestaltung und der Situierung der Bauten besonders auf die ortstypischen städtebaulichen Strukturen des Ortskernes Rücksicht zu nehmen und ein einheitliches Erscheinungsbild der Überbauung anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei allen Bauvorhaben, Renovierungen und Restaurierungen folgende Kriterien beurteilt:

- Situierung der Gebäude
- Kubische Erscheinung der Baukörper
- Dach- und Fassadengestaltung
- Material- und Farbwahl
- Umgebungsgestaltung

<sup>2</sup> Bei der Gestaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen und der Beurteilung von Bauvorhaben, Renovierungen und Restaurierungen ist auch das Kriterium «Lebensraum geschützter Arten» zu berücksichtigen.

*Vgl. § 6 lit. d des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).*

*Besonders erhaltenswerte und förderungswürdige Lebensräume in alten (und neuen) Bauten sind:*

- *Nischen- und spaltenreiche Fassaden, Mauern und Treppen (z. B. Mauerfugenvegetation, Mauersegler, Fledermäuse)*
- *Zugängliche Dachstöcke und Estriche (z. B. für Fledermäuse, Schleiereule)*

<sup>3</sup> Gebäude in der Kernzone haben sich in der Massstäblichkeit, Gliederung und Gestaltung in die traditionelle bauliche Umgebung einzufügen.

*Der Gemeinderat hat bei Neubauten auch bei der Situierung und Ausrichtung der Bauten ein Mitspracherecht.*

<sup>4</sup> Das Einfügungsgebot gilt auch bezüglich der Verwendung von Materialien und Farben.



### § 39 Nutzungsvorschriften

<sup>1</sup> Für Neubauten gelten die zonenspezifischen Vorschriften in § 52 des Zonenreglements Siedlung.

*Neubauten sind architektonisch so zu gestalten, dass sie auch als solche erkennbar sind. Sie müssen sich jedoch harmonisch in die bauliche Umgebung einfügen. Eine Kopie von Bauten vergangener Zeiten wird nicht angestrebt.*

### § 40 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Für Hauptbauten sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 40° bis 50° zulässig.

*Die Dachlandschaft des Dorfkerns bildet ein wesentliches Merkmal des charakteristischen Erscheinungsbildes und ist daher in seiner Grundstruktur zu bewahren.*

<sup>2</sup> Als Bedachungsmaterial sind bei Renovationen und Ersatzbauten von Hauptbauten ziegelroten Biberschwanzziegeln zu verwenden. Für Neubauten sind Ziegeln oder Werkstoffe zu verwenden, die in Grösse, Farbe und Form herkömmlichen matten Tonziegeln entsprechen, vorzugsweise sind Biberschwanzziegeln zu verwenden. Trauf- und Ortgangdetails sind feingliedrig auszubilden.

<sup>3</sup> Für Klein- und Anbauten sind auch andere Schrägdachformen zulässig.

### § 41 Bauteile auf dem Dach

<sup>1</sup> Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie ein ästhetisch ansprechendes Gesamtbild ergeben und mit der darunterliegenden Fassade harmonisieren. Es sind feingliedrige Konstruktionen zu wählen.

*Beispiele zulässiger Bauteile auf dem Dach siehe Anhang 3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte.*

*Sonnenkollektoren etc. sind nur zulässig, wenn das Ortsbild hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.*

<sup>2</sup> Pro Dachfläche sind nicht mehr als zwei Arten von Bauteilen zugelassen (Ausnahme: Kamine, Lüftungsrohre etc.). Dachaufbauten mit Giebeldach sind hochrechteckig zu erstellen.

<sup>3</sup> Dacheinschnitte sind nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig und müssen überdeckt sein. Sie dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ochsenaugen sind nur in der oberen Dachhälfte zulässig.

<sup>5</sup> Dachflächenfenster sind auf einer Ebene einzubauen und in die Dachhaut zu integrieren.

*Dachflächenfenster sind ziegelbündig zu verlegen*

## § 42 Massvorschriften für Dachaufbauten

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauteile gelten folgende Maximalmasse:

- Dachaufbauten in der unteren Dachhälfte (erstes Dachgeschoss): Frontfläche 1.8 m<sup>2</sup>
- Dachaufbauten in der oberen Dachhälfte (zweites Dachgeschoss): Frontfläche 0.5 m<sup>2</sup>
- Dacheinschnitte: Frontfläche 3.6 m<sup>2</sup>  
Dachflächenfenster: max. Glasfläche 0.3 m<sup>2</sup>  
Gesamtflächen für Dachflächenfenster und Glasziegelgruppen: Glasfläche 2 % der zugehörigen Dachfläche

<sup>2</sup> Die Bemessung der Frontflächen erfolgt an den äussersten Bauteilen der Dachaufbauten.

<sup>3</sup> Die Summe der Breite der Dachaufbauten darf die halbe Fassadenlänge nicht überschreiten.

## § 43 Vorplatzbereich

<sup>1</sup> In der Kernzone ist der Vorplatzbereich von Bauten aller Art freizuhalten. Mögliche Nutzungsarten sind Gärten, Freiflächen und private Parkierungsflächen. Bestehende Vorgärten sind zu erhalten.

Feste Bauten aller Art und die dauernde Lagerung von ortskernfremden Gegenständen und Materialien wie z.B. Autos, Maschinen, Materialdepots sowie gewerblichen Gütern sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Vorplätze sind ortsüblich zu gestalten. Empfohlen werden wasserdurchlässige Beläge. Ortsuntypische Materialien wie Verbundsteine und Pflastersteine aus Beton sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Einfriedungen haben sich in das Ortsbild einzufügen und dürfen die Höhe von 1.0 m ab fertigem Niveau nicht überschreiten. Sie sind in ortstypischer Art auszuführen (z.B. Eisenstäbe, Staketenzäune). Sockel- und Einfriedungsmauern sind bis zu einer Höhe von 0.6 m zugelassen.

## § 44 Übrige Freiräume

<sup>1</sup> Die Freiräume sind ortstypisch und im Sinne der überlieferten räumlichen Gliederung zu gestalten. Soweit nicht die Interessen des Ortsbildes entgegenstehen, ist im Sinne des ökologischen

*Siehe Anhang 3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte*

*Anpassung § 19.1 rk-ZRS*

*Die Vorplätze umfassen das durch Gärten, Abstellplätze und Fussgängerbereiche belegte Areal zwischen den Hausfronten und der Strasse. Sie bilden einen wichtigen Bestandteil des Strassenraumes. Aufgrund dieser grossen Bedeutung enthalten die Zonenbestimmungen entsprechende Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften.*

Ausgleichs und der Durchgrünung des Siedlungsraumes eine naturnahe Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten zu wählen.

#### **§ 45 Garagenrampen**

<sup>1</sup> Zufahrten zu unterirdischen Einstellhallen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie sich in das Orts- und Strassenbild eingliedern.

#### **§ 46 Stützmauern**

<sup>1</sup> Stützmauern sind in ortsüblichem Naturstein, Beton oder verputzt auszuführen. Steinkörbe und grossformatige Blocksteine sind in der Kernzone fremd und nicht zulässig.

<sup>2</sup> In Abweichung zum Verkehrsflächenreglement dürfen Stützmauern in der Kernzone eine Höhe von 90 cm aufweisen.

#### **§ 47 Technische Anlagen**

<sup>1</sup> Technischen Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Lüftungsschächte, usw.) müssen sich gut in ihre Umgebung einfügen und sind gestalterisch so auszuführen, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Diese sind auf der strassenzugewandten Seite nicht zulässig.

#### **§ 48 Baugesuche in der Kernzone**

<sup>1</sup> Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, sind zusätzliche Dokumente (Ansichten der angrenzenden Bauten, Detailpläne, Beschreibungen, Modelle, Farb- und Materialmuster, Umgebungsplan etc.) einzureichen.

<sup>2</sup> Gebäudeabbrüche, energetische Sanierungen an der Gebäudehülle, bauliche Veränderungen und Aussenrenovationen von allen Bauten in der Kernzone sind bewilligungspflichtig.

*Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen vermeiden zu können, wird den Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe resp. bei Absichten von Neu-, Um- und Anbauten, Zweckänderungen sowie Um- und Neugestaltung der Umgebung frühzeitig die Fachkommission der Gemeinde sowie die kantonale Denkmalpflege zu konsultieren.*

*Für die Farbgebung siehe Farbkarte Ortskern der Denkmalpflege*

## D.5 VORSCHRIFTEN ZU DEN GEFAHRENZONEN

### § 49 Gefahrenzonen allgemein

<sup>1</sup> Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen

<sup>2</sup> In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt grundsätzlich ein Bauverbot für neue Bauten und Anlagen.

<sup>3</sup> In weitgehend überbauten Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft und nach Stellungnahme der zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde Ausnahmen von den Schutzmassnahmen beim Erteilen der Baubewilligung zulassen.

<sup>4</sup> Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

<sup>5</sup> Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

### § 50 Gefahrenzone Überschwemmung

<sup>1</sup> Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

<sup>2</sup> Die Schutzhöhen sind im Baugesuch auf Basis der Naturgefahrenkarte zu definieren. Sie orientieren sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre).

<sup>3</sup> Gebäudeteile, welche unterhalb der Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten; unterhalb der Schutzhöhe sind Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.

<sup>4</sup> Wird das Gelände aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgeschüttet, wird die Fassaden- und Gebäudehöhe ab der Kote des geschütteten Geländes, jedoch höchstens ab der Schutzhöhe, gemessen.

### **§ 51 Gefahrenzone Rutschung**

<sup>1</sup> Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch die Art der möglichen Rutschereignisse und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

<sup>2</sup> Die Ver- und Entsorgungsleitungen zum Gebäude sind so auszubilden, dass sie der Art der möglichen Rutschereignisse unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe ohne Leck standhalten.

<sup>3</sup> Für Spontanrutschungen gilt ein Ereignis mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) als Schutzziel.

<sup>4</sup> Die massgebenden Einwirkungen der Rutschgefahr sind mit einer Baugrunduntersuchung zu ermitteln.

# E ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

## § 52 Nutzungsvorschriften im Überblick

Baubegriffe/Zonenbezeichnung	Zweigeschossige Wohnbauten 2 55	Zweigeschossige Wohnbauten 2 65	Zweigeschossige Wohnbauten 2 75	Zweigeschossige Wohn-Geschäftsbauten 2	Dreigeschossige Wohnbauten 3	Dreigeschossige Wohn- und Geschäftsbauten 3	Gewerbezone 1	Gewerbezone 2	Kernzone (Neue Wohnbauten)	Kernzone (Neue Geschäftsbauten)	Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
Abkürzung Zonenbezeichnung	<b>W2 55</b>	<b>W2 65</b>	<b>W2 75</b>	<b>WG2</b>	<b>W3</b>	<b>WG3</b>	<b>G1</b>	<b>G2</b>	<b>K</b>		<b>OeWA</b>
Max. Vollgeschosszahl	2	2	2	2	3	3			2		
Min. Grün- und ökologische Ausgleichsflächenziffer (GAZ)	0.50	0.50	0.45	0.35	0.40	0.35	0.10		0.20		
An Ziffer für Grün- und ökologische Ausgleichsflächen anrechenbare Fläche pro Baum gemäss Artenliste	10 m <sup>2</sup>						20 m <sup>2</sup>		10 m <sup>2</sup>		
Max. Ausnutzungsziffer (AZ)	0.55	0.65	0.75	0.80	0.90	1.00			1.00		
Max. Gebäudehöhe für Hauptbauten / m	11.00	11.00	11.00	11.00	14.50	14.50	14.50	16.00	14.70	15.20	
Max. Fassadenhöhe für Hauptbauten / m	8.00	8.00	8.00	8.00	11.00	11.00			8.70	9.20	
Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss LSV	II	II	II	III	II	III	III	III	III	III	III
Zulässige Dachform(en) für Hauptbauten	Steildächer Flachdächer						frei		Sattel- und Krüppelwalmdächer		frei
Max. Gebäudehöhe für Nebengebäude / m	5.50 m										
Max. Fassadenhöhe für Nebengebäude / m	3.50 m										
Zulässige Dachform(en) für Nebengebäude	Steildächer Flachdächer								andere Schrägdachformen zulässig		frei

## F AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

### § 53 Ausnahmen von den Zonenvorschriften

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Januar 1998 zum Raumplanungs- und Baugesetz.

*Das Mitspracherecht des Gemeinderates bezieht sich sowohl auf die Gestaltung der Gebäude wie auch auf die Umgebung.*

*Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn alle aufgeführten Kriterien erfüllt sind.*

### § 54 Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan im Baubewilligungsverfahren Ausnahmen von den für die entsprechende Nutzungszone festgelegten Bauvorschriften zu gestatten, sofern eine hohe Wohnqualität und eine gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Mindestgrundstücksfläche für eine Überbauung nach einheitlichem Plan beträgt 2'000 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Innerhalb des Perimeters einer Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan kann das Attika- oder Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden. Ein weiteres Attika-, Dach- oder Vollgeschoss ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Es sind für die einzelnen Zonen folgende Maximalmasse bzw. Formen zugelassen:

Baubegriffe/Zonenbezeichnung	Zweigeschossige Wohnbauten 2 55	Zweigeschossige Wohnbauten 2 65	Zweigeschossige Wohnbauten 2 75	Zweigeschossige Wohnbauten 2	Dreigeschossige Wohnbauten 3	Dreigeschossige Wohn- und Geschäftsbauten 3
Abkürzung Zonenbezeichnung	<b>W2 55</b>	<b>W2 65</b>	<b>W2 75</b>	<b>WG2</b>	<b>W3</b>	<b>WG3</b>
Max. Vollgeschosszahl mit Ausbau Attika- oder Dachgeschoss	3	3	3	3	4	4
Max. Ausnutzungsziffer	+ 0.10	+ 0.10	+ 0.10	+ 0.10	+ 0.10	+ 0.10
Max. Gebäudehöhe in m bei Steildächern	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m
Max. Gebäudehöhe in m bei Flachdächern	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 0 m	+ 0 m
Max. Fassadenhöhe in m Bei Flachdächern						
Max. Fassadenhöhe in m bei Steildächern	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m	+ 1 m

## § 55 Dachaufstockungen innerhalb von Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan

<sup>1</sup> Für die im Zonenplan eingetragenen Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan Nr. 5, 12, 13 und 14 ist die geschlossene Bauweise vorgeschrieben. Bei Dachaufstockungen gelten die notwendigen Grenzbaurechte als erteilt.

<sup>2</sup> Dachaufstockungen müssen sich gut ins Siedlungsbild einordnen. Sie sind nach Möglichkeit gleichzeitig über der ganzen Häuserzeile resp. Häusergruppe zu realisieren.

*Diese Bestimmung regelt das Vorgehen bei Dachaufstockungen innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Siedlungen, damit frühzeitig Fragestellungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes und der Grenzbaurechte befriedigend gelöst werden können.*

<sup>3</sup> Werden Dachaufstockungen zeitlich gestaffelt realisiert, so haben sich alle Aufstockungen hinsichtlich ihrer Art und Gestaltung der ersten anzupassen.

<sup>4</sup> Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat für die jeweiligen Überbauungen, oder einzelne Teile davon, Gestaltungskriterien aufstellen. Der Gemeinderat ist befugt,



Einsprache gegen ein Baugesuch zu erheben, wenn eine Verunstaltung des Orts- und Siedlungsbildes zu erwarten ist.

<sup>5</sup> Vor Eingabe des ersten Baugesuches ist ein Gestaltungskonzept für die gesamte Überbauung oder Häuserzeile vorzulegen. Das Konzept wird von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern in Zusammenarbeit mit der Gemeinde entwickelt. Das Gestaltungskonzept ist Grundlage zur Beurteilung der Baugesuche für Dachaufstockungen.

## G QUARTIERPLANUNG

### § 56 Quartierplanverfahren

<sup>1</sup> Für den Erlass von Quartierplänen gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, insbesondere die §§ 37 bis 47 RBG.

<sup>2</sup> Absichten der jeweiligen Grundeigentümerschaft für die Erarbeitung einer Quartierplanung sind dem Gemeinderat frühzeitig anzuzeigen, damit der Gemeinderat seine Anliegen rechtzeitig einbringen kann.

<sup>3</sup> Eine Nutzungserhöhung gegenüber der Grundnutzung kann nur dann gewährt werden, wenn die unter Abs. 4 aufgeführten Kriterien beachtet werden und eine hochstehende Bebauungs- und Aussenraumqualität sichergestellt wird. Dabei ist ein adäquater Beitrag zur Infrastruktur zu leisten und zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Folgende Kriterien sind vom Projektierenden und vom Gemeinderat bei der Ausarbeitung von Quartierplanvorschriften besonders zu beachten:

- a) Die haushälterische Nutzung des Bodens;
- b) Steigerung der Wohn- und Aussenraumqualität;
- c) Einpassung in die Nachbarschaft und in das Orts- und Landschaftsbild;
- d) gute Verkehrserschliessung für alle Verkehrsarten (öV, Individual- und Langsamverkehr);
- e) optimierte Parkieranordnung;
- f) Realisierung eines vielfältigen Wohnungsangebots (d. h. altersgerechtes Wohnen, verschiedene Wohnungsgrössen und Zielgruppen, Anteil gemeinnütziger Wohnungen);
- g) Energiekonzept (mit Zielen wie Minimierung des Energiebedarfs, rationelle Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien, Optimierung der Gebäudehüllen etc.) und nachhaltige Bauweise;
- h) Erstellung eines Mobilitätskonzepts, welches aufzeigt, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (d. h. Beschäftigte, Bewohnerschaft, Besuchende, Kunden)

organisiert und bewältigt werden kann. Mit dem Konzept sind Massnahmen aufzuzeigen, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten, dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr abstimmen.

- i) Entsorgungskonzept (Wertstoffsammelstellen, Kompostierplätze etc.);
- j) Realisierung attraktiver Grünräume und Berücksichtigung der Biodiversitäts-Förderung sowie des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum;
- k) zweckmässige Etappierung.

## H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 57 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 92 RBV kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Die Gebühr wird in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

### § 58 Vollzugsbehörde

*Muster-Teilzonenreglement  
Siedlung „Ortskern“*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser Zonenvorschriften, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, ist Sache des Gemeinderates. Er kann zur Sicherstellung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Auflagen formulieren.

<sup>2</sup> Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien zu diesem Reglement erlassen.

### § 59 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens nach § 92 f. RBV.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kompetenzen an die Gemeindeverwaltung delegieren.

### § 60 Beratende kommunale Fachkommission

*Muster-Teilzonenreglement  
Siedlung „Ortskern“*

<sup>1</sup> Zur Beurteilung von Bauvorhaben setzt der Gemeinderat eine beratende Fachkommission ein. Der Gemeinderat stützt sich bei seinen Entscheiden auf die Empfehlungen der Kommission.

### § 61 Strafen und Bussen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Zonenreglement Siedlung werden gemäss § 136 RBG bestraft. Die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen inkl. Wiederherstellungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

<sup>2</sup> Bussen, die in der Kompetenz des Gemeinderates ausgesprochen werden, richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Vor dem Verfügen einer Busse ist der Gemeinderat berechtigt eine schriftliche Verwarnung auszusprechen.

## **§ 62 Aufhebung früherer Beschlüsse**

<sup>1</sup> Alle den Zonenvorschriften Siedlung gemäss diesem Reglement und zugehörigem Zonenplan widersprechenden früheren Beschlüsse und Pläne sind aufgehoben, insbesondere

- a) Zonenplan und Zonenreglement Siedlung vom 1. März 1994
- b) Teilzonenplan Dorfkern vom 1. März 1994
- c) Teilzonenplan Fürstenrain vom 22. Juli 1964
- d) Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 1. März 1994

<sup>2</sup> Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht, die hängigen Beschwerden nach dem alten Recht beurteilt.

## **§ 63 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Siedlung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

# I BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

## **Gemeinde**

Beschluss des Gemeinderats: \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident:

Referendumsfrist: \_\_\_\_\_

Urnenabstimmung: \_\_\_\_\_

Der Leiter Gemeindeverwaltung:

Publikation der Planaufgabe:

im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Planaufgabe: \_\_\_\_\_

## **Kanton**

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

## J ANHÄNGE

### **Anhang 1: Empfehlungen zum Zonenreglement**

#### **Naturnahe Gestaltung der Gartenanlagen**

Der Gemeinderat befürwortet die naturnahe Gestaltung von Gartenanlagen.

#### **Vermeidung von Schottergärten**

Schottergärten, bei denen Aussenflächen ganz oder teilweise mit Schotter bedeckt werden, sind zu vermeiden, da sie mit zahlreichen Nachteilen verbunden sind: Die mit einem Vlies abgedeckten Böden können zu zusätzlichem Abwasser führen. Für Pflanzen und Tiere bieten diese Flächen kaum Lebensraum. Schottergärten wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da sich die Steine im Sommer aufheizen und zu mehr Hitze in den Quartieren führen. Schliesslich entsprechen die Schottergärten nicht dem für die Gemeinde charakteristischen Quartierbild mit den begrünteren Vorgärten.

#### **Nichtversiegelung bzw. Entsiegelung von Wegen und Plätzen**

Eine Zielsetzung des Gewässerschutzgesetzes ist die Rückhaltung von Regenwasser und dessen Versickerung an Ort. Mit der Erstellung von wasserdurchlässigen Abstellplätzen, Gehwegen, Sitzplätzen etc. kommt man diesem Ziel sicher näher. Überdies präsentieren sich solcherart gestaltete Plätze aus einer gewissen Distanz wie Rasenflächen.

#### **Vorplätze, private Parkplätze und Wege**

Befahr- oder begehbare Freiflächen sind nach Möglichkeit als wasserdurchlässige Flächen zu gestalten. Die Beschaffenheit soll zumindest einen minimalen Pflanzenbewuchs zulassen. Flächendeckende Versiegelungen sind möglichst zu vermeiden.

#### **Vermeidung unnötiger Lichtemissionen**

Ausrichtung: Lichtstrom von oben nach unten richten. Lichtlenkung von unten nach oben ist grundsätzlich zu vermeiden. Mindestens sind Leuchten so abzuschirmen, dass Lichtemissionen in nicht zu beleuchtende Räume verhindert werden. Lichtlenkung: Vermeidung unnötiger Emissionen auf nicht zu beleuchtende Bereiche durch präzise Lichtlenkung. Ist dies nicht direkt möglich, sind als weitere Massnahme Abschirmungen vorzunehmen.

Helligkeit: Objekte nur so hell beleuchten wie notwendig. Die erforderliche Helligkeit ergibt sich aus der Nutzung. Es ist darauf zu achten, dass die Helligkeit nicht über die Anforderung der Nutzung hinausgeht und keine Überbeleuchtung entsteht.

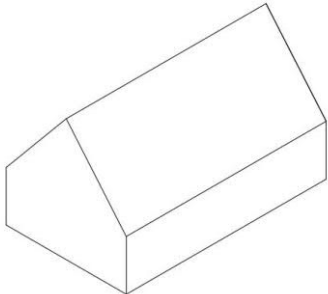
Lichtsteuerung: Berücksichtigung der allgemeinen Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr durch Abschaltung oder Reduzierung auf ein Minimum durch zeit- und bewegungsabhängige Beleuchtung (Verwendung von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren). Es ist zu berücksichtigen, dass Sicherheits- und gestalterische Beleuchtung zwingend unterschiedlich angesteuert werden können.

### **Anschluss an Wärmeverbund Oberwil - Therwil**

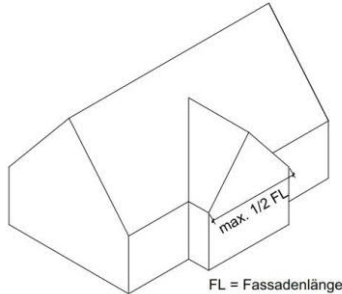
Bei Erstellung von Bauten und Anlagen mit einer Nutzfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> wird ein Anschluss an den Wärmeverbund Leimental empfohlen.



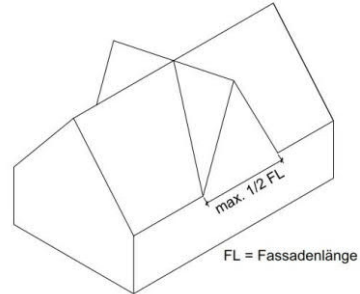
## Anhang 2: Dachformen



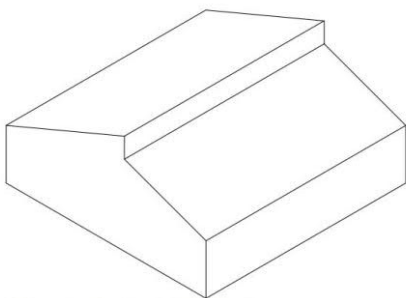
**Satteldach**



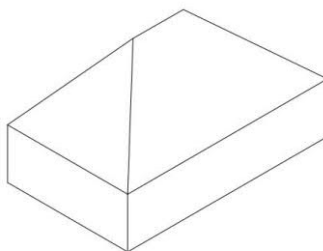
**Satteldach mit Wiederkehr**



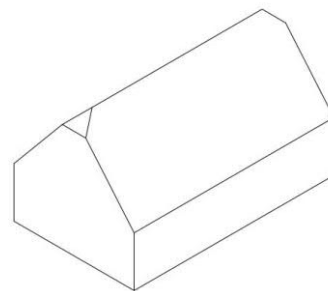
**Kreuzgiebeldach**



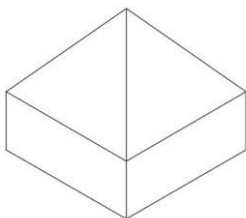
**Abgesetztes Pultdach**



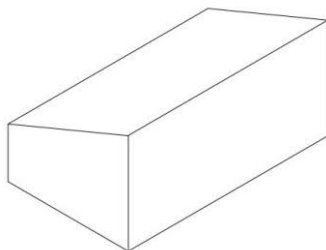
**Walmdach**



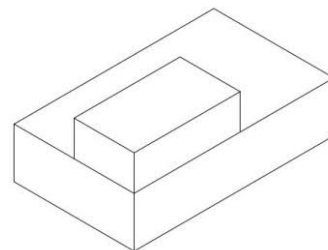
**Krüppelwalmdach**



**Zeltdach**



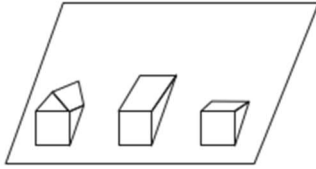
**Pultdach**



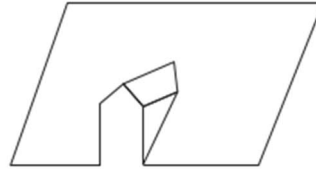
**Flachdach**

### Anhang 3: Dachaufbauten und Dacheinschnitte

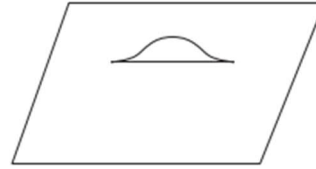
#### zulässige Arten



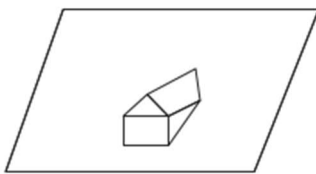
Lukarnen zurückversetzt  
1. Giebellukarne  
2. Schlepplukarne



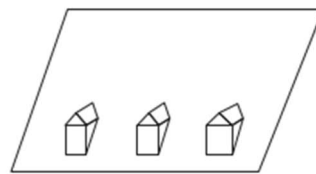
Lukarnen  
fassadenbündig



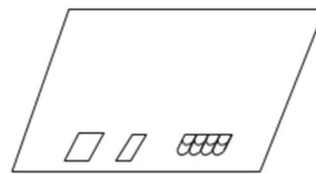
Ochsenauge



Dacheinschnitt gedeckt

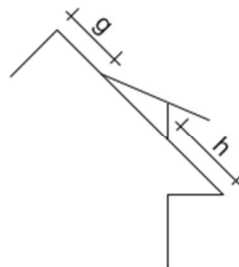
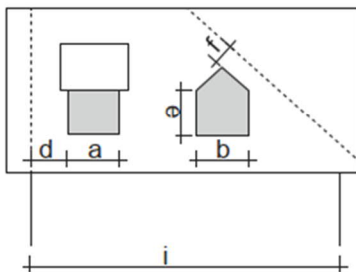


kleine Lukarnen



Dachflächenfenster  
/ Glaziegel

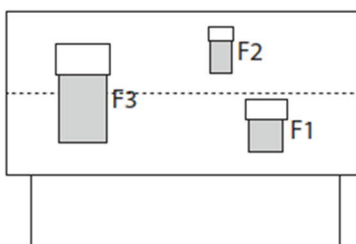
#### generelle Massvorschriften



- $a + b \leq \frac{2}{3} i$
- $a + b \leq \frac{1}{2} i$  (Kernzone)
- $d \geq 1.5 \text{ m}$
- $f \geq 0.5 \text{ m}$
- $e \leq 1.6 \text{ m}$  (exkl. Giebeldreieck)
- $g \geq 1.0 \text{ m}$  (Schrägmass)
- $h \geq 0.5 \text{ m}$  (Schrägmass)

#### Massvorschriften in der Kernzone

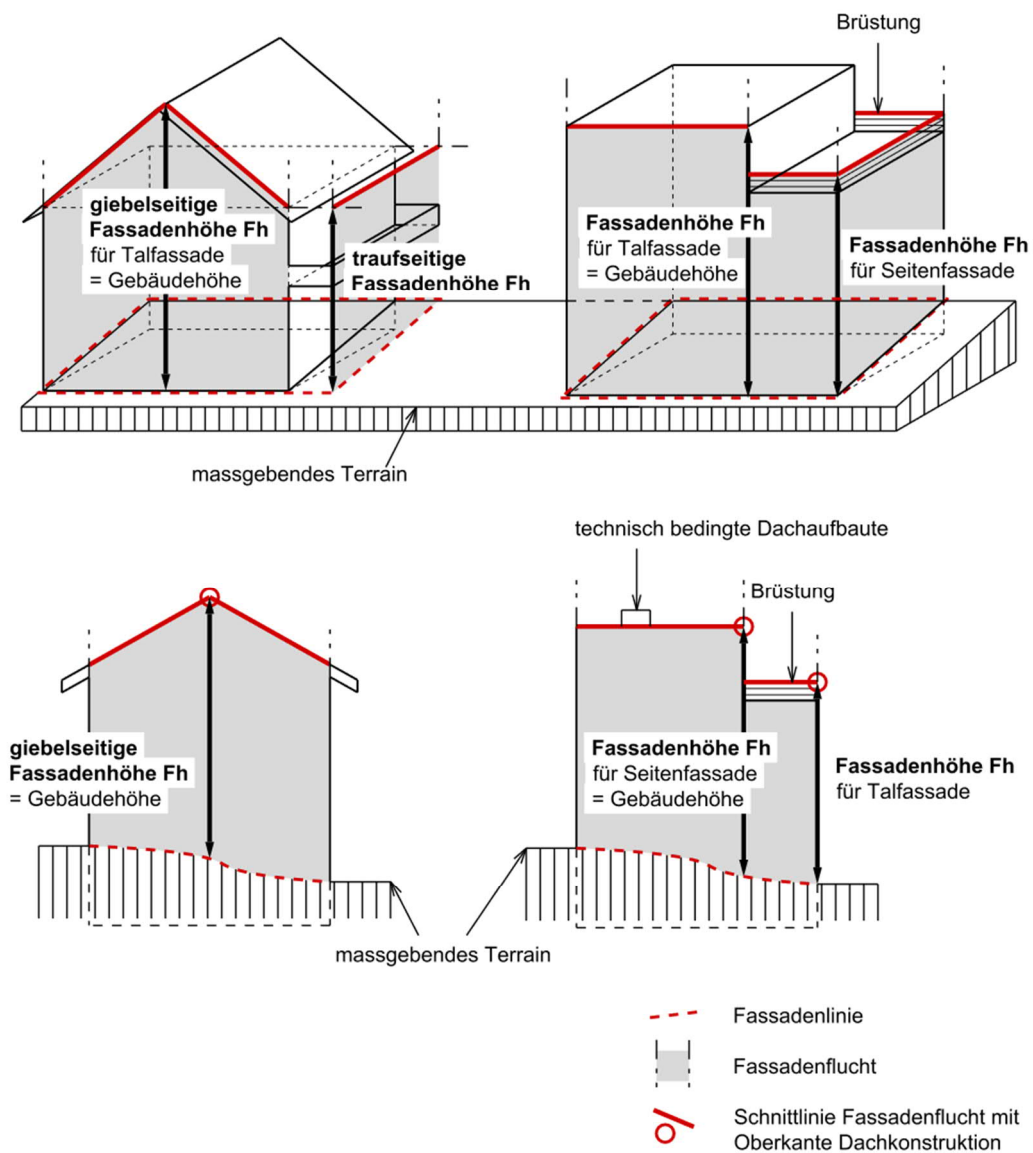
##### Lukarnen in der Kernzone



obere Dachhälfte  
untere Dachhälfte

- Frontfläche  $F_1 \leq 1.8 \text{ m}^2$
- $F_2 \leq 0.5 \text{ m}^2$
- $F_3 \leq 3.6 \text{ m}^2$  (Dacheinschnitt)

## Anhang 4: Skizze Fassaden- und Gebäudehöhe



**Anhang 5: Liste der geschützten Naturobjekte gemäss § 36 ZRS**

Objekt-Nr.	Objekt	Parz.-Nr.	Weitere Angaben
B1	Einzelbaum	1596	Linde
B2	Einzelbaum	1596	Linde
B3	Baumgruppe	1596	Linde und Eiche
B5	Baumgruppe	2726	
B6	Einzelbaum	1830	Rosskastanie
B7	Einzelbaum	3642	Rosskastanie
B8	Baumgruppe	758	Drei Winterlinden
B10	Einzelbaum	694	Sommerlinde
B14	Baumgruppe	726	Zwei Rosskastanien
B19	Einzelbaum	2715	Kirschbaum
B21	Einzelbaum	3066	Feldahorn
B22	Baumgruppe	815	Zwei Stieleichen
B23	Einzelbaum	1971	Rosskastanie
B24	Einzelbaum	542	Zweistämmige Eibe
B25	Einzelbaum	573	Linde
B26	Einzelbaum	318	Linde
B27	Baumgruppe	2126	Zwei Stieleichen
B28	Einzelbaum	326	Nussbaum (Ersatzpflanzung)
B29	Einzelbaum	326	Bergahorn
B30	Einzelbaum	249	Freistehende Hainbuche
B32	Einzelbaum	322	Linde
B33	Einzelbaum	2126	Eiche (Ersatzpflanzung)
B34	Einzelbaum	324	Abgestorbener Baum
B35	Einzelbaum	324	Linde
B36	Einzelbaum	324	Linde
B37	Einzelbaum	455	Linde
B38	Einzelbaum	1844	Felsenbirne (Ersatzpflanzung)
B39	Einzelbaum	339	Linde
B40	Einzelbaum	342	Sommerlinde
B41	Baumgruppe	1844	Buche und Linde
B42	Einzelbaum	268	Linde
B43	Baumgruppe	268	Zwei Linden

Objekt-Nr.	Objekt	Parz.-Nr.	Weitere Angaben
B44	Einzelbaum	268	Linde
B45	Baumgruppe	6911	Zwei grosskronige Platanen
B46	Baumgruppe	356	Zwei Rosskastanien
B47	Baumgruppe	356	Zwei Hainbuchen (Ersatzpflanzung)
B48	Einzelbaum	300	Ahorn
B49	Einzelbaum	361	Linde
B50	Einzelbaum	283	Platane
B51	Einzelbaum	297	Platane
B52	Einzelbaum	302	Linde
B53	Einzelbaum	221	Linde
B54	Baumgruppe	221	
B55	Einzelbaum	210	Spitzahorn
B57	Einzelbaum	866	Linde
B58	Baumgruppe	943	Drei Eichen
B59	Einzelbaum	43	Eiche
B60	Einzelbaum	1412	Rosskastanie
B64	Einzelbaum	53	Eiche
B65	Einzelbaum	53	Linde
B66	Einzelbaum	53	Feldahorn
B67	Baumgruppe	53	Eiche und Buche
B68	Einzelbaum	313	Linde
B69	Einzelbaum	313	Linde
B70	Baumgruppe	34	Vier Linden
B71	Einzelbaum	1304	Eiche
B72	Baumgruppe	3220	Zwei Platanen
B73	Baumgruppe	3220	Drei Platanen
B74	Einzelbaum	3978	Platane
B75	Baumgruppe	1185	Drei Platanen, direkt an der Strasse
B76	Baumgruppe	97, 98	Fünf Ahornbäume
B78	Einzelbaum	3906	Nussbaum
B79	Einzelbaum	3906	Nussbaum
B80	Einzelbaum	3906	Nussbaum
G2	Baumreihe	Diverse	Ca. 50 Sommerlinden

---

Objekt-Nr.	Objekt	Parz.-Nr.	Weitere Angaben
G4	Baumreihe	750	Baumreihe in Ausnahmebebauung
G5	Baumreihe	690	
G9	Hecke	Diverse	Inkl. vier alte Stieleichen
G10	Hecke	Diverse	8 m breit
G11	Baumgruppe	322	Obstbäume
G13	Baumgruppe	266, 268	
G14	Hecke	Diverse	2 bis 3 m breit
G17	Hecke	1419	5 bis 8 m breit
G19	Baumreihe	Diverse	
W1	Weiher	762	Weiher in Stallenmatt-Siedlung
W2	Weiher	7219	Weiher auf Schulareal

## Anhang 6: Artenliste standortgerechte Bäume

Standortgerechte Bäume im Kanton Basel-Landschaft  
Gesamtliste

Name	Wuchshöhe (m)	Licht	Feuchtigkeit	Wuchsform	Einzelbaum	Baumreihe/- allee	Strauch-/ Baumgruppe	Schnitthecke	Ufergehölz	Blüte (Blütezeit)	Früchte	Herbstfärbung	Wachstum	Bemerkungen
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	6 - 12	☉	◆	kleine Krone, auch stauchförmig	X	X	X	X		klein, gelbgrün, rispige Blütenstände (5)	trocken, braun, geflügelt	sattgelb	L	
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	20 - 30	☉	◆	dichte, breite Krone	x					klein, gelb, rispige Blütenstände (4)	trocken, braun, geflügelt	orangerötlich	S	grosser Platzbedarf
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	20 - 30	☉	◆	breite Krone	x				x	klein, gelbgrün, rispige Blütenstände (4-5)	trocken, braun, geflügelt	gelb	S	grosser Platzbedarf
Schneeballahorn <i>Acer opalus</i>	5-10	☉	◆	z. T. strauchförmig	x		x			klein, gelbgrün (4)	trocken, braun, geflügelt	stumpfbrot	L	
Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i>	10 - 20	☉	◆	pyramidenförmig	x				x	klein, bräunlich (2-3)	verholzte Zapfchen	grün	S	Blütenstaub kann Heuschnupfen hervorrufen
Grünerle <i>Alnus incana</i>	15-20	☉	◆	pyramidenförmig					x	klein, bräunlich (2-3)	verholzte Zapfchen	grün	S	Blütenstaub kann Heuschnupfen hervorrufen
Hängebirke <i>Betula pendula</i>	15 - 25	☉	✱	licht, schlank	x	x				klein, gelblich (3-4)	kleines, geflügeltes Nüsschen	gelb	S	Blütenstaub kann Heuschnupfen hervorrufen
Hagebuche <i>Carpinus betulus</i>	15 - 20	☉	◆	kegelförmig	x	x		x		klein, gelblich, in hängenden Kätzchen (5-6)	bräunlich, trocken, geflügelt	goldgelb	L	
Quittenbaum <i>Cydonia oblonga</i>	4-6	☉	◆	kleinkronig	x					weiss, Ø 2 cm (5)	Quitte, gelb, birnenartig	gelb	L	Kulturbaum, Frucht verwertbar
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	25 - 35	☉	◆	breit, dicht	x					grünlich, klein (3-4)	Bucheckern	gelbbraun	L	grosser Platzbedarf, Bucheckern essbar
Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	25 - 40	☉	◆	oval, locker	X				X	klein, grünviolett (4-5)	braune, trockene, geflügelte Nüsschen	hellgelb	S	grosser Platzbedarf
Wallnuss <i>Juglans regia</i>	20-25	☉	◆	breitkronig	x					grünlich-braun (5-6)	Nuss mit grüner Schale	braun	L	Kulturbaum, Nuss essbar, grosser Platzbedarf
Wacholder <i>Juniperus communis</i>	2-4	☉	✱	Meist strauchförmig, sparrig	x			x		gelbgrün, klein (3-4)	dunkelblaue Beere	immergrün	L	Nadelholz, zweihäusig, Beeren verwertbar, Nadeln stachelig

Name	Wuchshöhe (m)	Licht	Feuchtigkeit	Wuchsform	Einzelbaum	Baumreihe/- allee	Strauch-/ Baumgruppe	Schnitthecke	Ufergehölz	Blüte (Blütezeit)	Früchte	Herbstfärbung	Wachstum	Bemerkungen
Kultur-Apfelbaum <i>Malus domestica</i>	5-15	☉	◆	kleinkronig	x					hellrosa (5)	Apfel	gelbrot	L	Kulturbaum, viele Sorten Frucht essbar
Holzapfel <i>Malus sylvestris</i>	5-10	☉	✱	kleinkronig	x		x			Hellrosa, Ø 2 cm (5)	Apfel, 2-3 cm, hart	rötlich	L	verwilderte Kulturform, Frucht ungeniessbar
Waldföhre <i>Pinus sylvestris</i>	20-30	☉	✱	pyramidenförmig	x					gelblich, klein 5-6 (5)	stehende Zapfen	immergrün	S	Nadelgehölz
Silberpappel <i>Populus alba</i>	30 - 40	☉	◆	breitkronig	x				x	gelbliche Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	hellgelb	S	grosser Platzbedarf
Schwarzpappel <i>Populus nigra</i>	20 - 35	☉	◆	locker	x				x	gelbliche Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	gelb	S	Grosser Platzbedarf
Zitterpappel, Espe <i>Populus tremula</i>	20 - 25	☉	◆	breitkronig	x				x	gelbliche Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	gelbrot	S	grosser Platzbedarf
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	15 - 20	☉	◆	pyramidal	x		x			weiss, Ø 2 cm (4-5)	Kirsche, rotschwarz, fleischig, kugelig	orangerot	S	es gibt Wild- und Kulturformen, Frucht essbar
Zwetschgenbaum <i>Prunus domestica</i>	4-6	☉	◆	kleinkronig	x					weiss Ø 2 cm (4)	Fleischig, länglich, blau bereift	gelb	L	Kulturbaum, Frucht essbar
Pflaumenbaum <i>Prunus insititia</i>	4-6	☉	◆	Kleinkronig, oft strauchförmig	x					weiss Ø 2 cm (4)	Kugelig, fleischig, violett, rot oder gelb	gelb	L	Kulturbaum, Frucht essbar
Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	5 - 15	☉	◆	locker, häufig mehrstämmig	x	x	x		x	weiss, Ø 1cm, in Dolden (4-6)	schwarze Kirschen	gelblich	S	Frucht ungeniessbar
Wilde Holzbirne <i>Pyrus pyraeaster</i>	10-15	☉	✱	kleinkronig, locker	x		X			weiss, Ø 2 cm (4-5)	Kleine, harte Birne	gelb	L	Frucht ungeniessbar
Kultur-Birnenbaum <i>Pyrus pyraeaster</i>	15-25	☉	◆	längliche Krone	x					weiss, Ø 2 cm (4-5)	Birne	gelb	L	Frucht essbar, verschiedene Sorten
Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	30 - 40	☉	✱	breit, gross	x					klein, grünlich (3-4)	Eichel	gelbbraun	L	grosser Platzbedarf
Flämeiche <i>Quercus pubescens</i>	5-15	☉	✱	sparrig, kleine, lichte Krone	x					klein, grünlich (3-4)	Eichel	gelbbraun	L	
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	30 - 40	☉	◆	gross, breit	x				x	klein, grünlich (3-4)	Eichel	gelbbraun	L	grosser Platzbedarf

Name	Wuchshöhe (m)	Licht	Feuchtigkeit	Wuchsform	Einzelbaum	Baumreihe/ - alle	Strauch/ Baumgruppe	Schnitthecke	Ufergehölz	Blüte (Blütezeit)	Früchte	Herbsfärbung	Wachstum	Bemerkungen
Silberweide Salix alba	bis 25	○ ◐	◆ ◆	gross, breit					x	silberige Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	blassgelb	S	
Salweide Salix caprea	7-10	○ ◐	◆ ◆	klein, licht, auch strauchförmig			x		x	silberige Kätzchen (3-5)	Kätzchen, weisswollig	blassgelb	S	
Grauweide Salix cinerea	8-10	○ ◐	◆ ◆	auch strauchförmig			x		x	orangerote Kätzchen (3-4)	weisswollig	blassgelb	S	
Reifweide Salix daphnoides	8-10	○ ◐	◆ ◆	selten strauchförmig					x	grünliche Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	blassgelb	S	
Bruch-Weide Salix fragilis	10-15	○ ◐	◆ ◆	selten strauchförmig					x	grünliche Kätzchen (3-4)	Kätzchen, weisswollig	gelb	S	
Mehlbeere Sorbus aria	8-15	○ ◐	* ◆	kleinkronig	x	x	x			Weiss, 1 cm (5)	rote Beeren	gelb	L	
Vogelbeere Sorbus aucuparia	10-15	○ ◐	◆ ◆	locker, schlank	x	x	x			weiss 1-2 cm, (5-6)	orangerote Beeren	dunkelrot	L	
Speierling Sorbus domestica	10-15	○ ◐	◆ ◆	breit, locker	x					Weiss, 2cm (3-7)	gelbrot, birnförmig oder kugelig	gelb	L	Seltene Baumart, Frucht verwertbar
Mougeots Mehlbeere Sorbus mougeotti	5-20	○ ◐	* ◆	kleinkronig	x					weiss	rote Beeren	gelb	L	
Elsbeere Sorbus torminalis	bis 20	○ ◐	* ◆	klein, locker	x		x			Weiss, 1 cm (5)	braune Beeren	gelb	L	seltene Baumart
Eibe Taxus baccata	10-20	◐ ●	◆ ◆	länglich	x			X		gelbgrün, klein (3-4)	Rote Beeren	immergrün	L	Nadelgehölz, zweihäusig, stark giftig
Winterlinde Tilia cordata	bis 30	○ ◐	* ◆	gross, breit	x	x				grünlich (5-6)	trockene, geflügelte Kapseln	gelb	L	grosser Platzbedarf, Blüten verwertbar
Sommerlinde Tilia platyphyllos	bis 30	○ ◐	* ◆	gross breit	x	x				grünlich (5-6)	trockene, geflügelte Kapseln	gelb	L	grosser Platzbedarf, Blüten verwertbar
Bergulme Ulmus glabra	bis 35	◐ ●	◆ ◆	gross, breit	x				x	klein, rötlich (3-4)	Geflügeltes Nüsschen, trocken	gelb	L	grosser Platzbedarf
Feldulme Ulmus minor	bis 30	○ ◐	* ◆	gross, breit	x					klein, rötlich (3-4)	Geflügeltes Nüsschen, trocken	gelb	L	grosser Platzbedarf, seltener Baum

**Legende:****Licht**

- Sonne
- ◐ Halbschatten
- Schatten

**Feuchtigkeit**

- \* trocken
- ◆ mittlere Verhältnisse
- ◆ feucht

**Wachstum**

- L langsam
- S schnell

**Blütezeit**

- (4) Monat von Jan (1) bis Dez. (12)



## Anhang 7: Artenliste einheimische Sträucher

## Einheimische Sträucher im Kanton Basel-Landschaft - Gesamtliste

Art	Wuchshöhe (m)	Lichtbedarf	Feuchtigkeit	Blüte	Bienenweide	Früchte	Dornen/Stacheln	Giftigkeit	Bemerkungen
Amelanchier ovalis Felsenbirne	2-3	○	☉	4-5 weiss	✓	Dunkelblau Geniessbar			Blüten und Herbstlaub dekorativ
Berberis vulgaris Berberitze	2-3	○	☉	5-6 hellgelb	✓	Rot Geniessbar	✓		Herbstlaub dekorativ
Boxus sempervirens Buchs	2-3	○☉	☉	3-4 grünlich	✓	Holz		+	Immergrün; häufig Kahlfress durch Buchsbaumzünsler! Geeignet für Schnitt- und Formhecken
Colutea arborescens Blasenstrauch	3-4	○	☉	5 goldgelb	✓	Aufgeblasen hautig			Seltene Art Früchte getrocknet dekorativ
Cornus mas Kornelkirsche	4-5	○☉	☉	3 gelb, klein	✓	Rot Geniessbar			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten Geeignet für Schnitt- und Formhecken
Cornus sanguinea Roter Hartnagel	4-6	○☉	☉	5 weiss		Schwärzlich		+	NICHT EMPFOHLEN! (Wuchert mit Ausläufern) Viele Zuchtsorten
Corylus avellana Hasel	3-8	○☉	☉	2-4 gelblich	✓	Nüsse			
Crataegus laevigata Zweiggriff, Weissdorn	3-5	○☉	☉	5 weiss	✓	Rot	✓		Feuerbrandträger; Beeren medizinisch verwendet Geeignet für Schnitt- und Formhecken
Crataegus monogyna Eingriffig, Weissdorn	3-5	○☉	☉	5 weiss	✓	Rot	✓		Feuerbrandträger; Beeren medizinisch verwendet Geeignet für Schnitt- und Formhecken
Daphne laureola Lorbeer-Seidelbast	0,5-1	☉	☉	3-4 gelbgrün	✓	Schwarz		+++	Immergrün
Daphne mezereum Gewöhnl. Seidelbast	1-1,5	○☉	☉	2-4 violett	✓	Rot		+++	
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen	3-5	○☉	☉	6-7 gelblich	✓	Pink-orange		++	Früchte leuchtend, dekorativ
Frangula alnus Faulbaum	2-3	○☉	☉	5-6 grünlich	✓	Schwarz		+	
Hippocrepis emerus Strauchkronwicke	1-2	○☉	☉	4-6 gelb	✓	Braune Hülsen	✓		
Hippophaë rhamnoides Sanddorn	1-4	○☉	☉	4-5 bräunlich		Orange Geniessbar	✓		
Ilex aquifolium Stechpalme	5-10	○☉	☉	5 weiss	✓	Rot		++	Immergrün, Blätter stechend
Ligustrum vulgare Liguster	3-4	○☉	☉	5-7 weiss		Schwarz		+	Blüten duftend Geeignet für Schnitt- und Formhecken
Lonicera alpigena Alpen-Heckenkirsche	1-2	☉	☉	4-6 rosa-braun	✓	Rot			V.a. für höhere Lagen geeignet
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche	2-3	○☉	☉	4-7 gelblich	✓	Rot		+	
Mespilus germanica Mispel	3-5	○☉	☉	5-6 weiss	✓	Braun Geniessbar			Kulturpflanze
Prunus mahaleb Felsenkirsche	2-5	○	☉	4-5 weiss	✓	Schwarz			Blüten duftend und dekorativ
Prunus spinosa Schwarzdorn	2-4	○☉	☉	4 weiss	✓	Blau-schwarz Geniessbar	✓		Bildet bei starkem Rückschnitt stark Wurzelaufläufer, daher für Gärten eher weniger geeignet.
Ribes alpinum Alpen-Johannisbeere	1-1,5	☉	☉	4-6 gelblich	✓	Rot Geniessbar			V.a. für höhere Lagen geeignet
Ribes uva-crispa Stachelbeere	1-1,5	○☉	☉	4 grünlich	✓	Gelb-grün Geniessbar	✓		Es gibt Wild- und Kulturformen
Rhamnus alpina Alpen-Kreuzdorn	2-3	☉	☉	5-6 grünlich		Schwarz			Keine Dornen
Rhamnus cathartica Gemeiner Kreuzdorn	2-3	☉	☉	5 grünlich		Schwarz	✓	+	Wechselfeuchte Standorte möglich
Rosa abietina Tannenrose	2,5-5	○	☉	6 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa agrestis Ackerrose	1-2,5	○	☉	6 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa arvensis Feld-Rose	1	☉	☉	6-7 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa canina Hundsrose	2,5-5	☉	☉	6 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa corymbifera Buschrose	2,5-5	○	☉	6 weiss/rosa	✓	Orange-rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa glauca Bereifte Rose	2,5-5	☉	☉	6 pink	✓	Orange-rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa micrantha Kleinblütige Rose	1-2,5	○	☉	6 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa pendulina Alpen-Hagrose	1-2,5	☉	☉	5-6 rosa-pink	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa pimpinellifolia Reichtachelige Rose	1-2,5	○	☉	5-7 weiss/(rosa)	✓	Schwarz Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa rubiginosa Weinrose	1-2,5	○	☉	6 pink-weiss	✓	Orange-rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa tomentosa Filzige Rose	1-2,5	○☉	☉	6 weiss/rosa	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rosa jundzillii Rauhblättrige Rose	1-2,5	☉	☉	6-7 rosa/pink	✓	Rot Geniessbar	✓		Hagebutten verwertbar
Rubus idaeus Himbeere	0,5-1	○☉	☉	5-7 weiss	✓	Rot Geniessbar	✓		Wegen ihrer schmackhaften Beeren oft als Kulturpflanze angebaut.
Salix aurita Ohrchenweide	1,5-2	☉	☉	4-5 gelblich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix appendiculata Nebenblättrige Weide	4-6	☉	☉	4-7 gelblich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix caprea Salweide	7-10	○☉	☉	3-5 silbrig	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix cinerea Grauweide	8-10	○☉	☉	3-4 orange-rot	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix eleagnos Lavendelweide	8-15	○☉	☉	3-5 gelblich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix myrsinifolia/nigrans Schwarzweide	2-4	○☉	☉	4-6 gelblich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix purpurea Purpurweide	4-6	○☉	☉	3-5 rötlich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix triandra Mandelweide	4-6	○☉	☉	4-5 weisslich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten
Salix viminalis Korbweide	8-15	○☉	☉	3-4 gelblich	✓	Weisswollig (Weidenkätzchen)			Frühblüher – wichtig als erste Blütennahrung für Bienen und andere Insekten Als Kopfweide gezogen wertvoller Lebensraum für viele Insekten
Sambucus nigra Schwarzer Holunder	5-7	○☉	☉	5-6 weiss	✓	Schwarz Geniessbar			Achtung: Rohe Beeren sind in grösseren Mengen unverträglich, sie müssen erst erhitzt werden
Sambucus racemosa Roter Holunder	4-5	☉	☉	4-5 gelblich		Rot		+	
Staphylea pinnata Pimperness	3-4	○☉	☉	5 grünlich-weiss	✓	Grünliche Blasenfrüchte mit braunen Nüsschen geniessbar			Seltene Art Die Blüten können kandiert, die Nüsschen wie Haselnüsse geröstet und gegessen werden.
Viburnum lantana Wolliger Schneeball	4-5	○☉	☉	weiss		Rot-schwarz		+	Die Rinde ist leicht giftig, die Früchte hingegen enthalten anscheinend keine Toxine. Sie sind allerdings ungeniessbar.
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball	3-4	○☉	☉	weiss		Rot		+	Ganze Pflanze leicht giftig

Lichtverhältnisse: ○: sonnig ☉: halbschattig ●: schattig

Feuchtigkeit: ☉: trocken ☉: mittlere oder wechselhafte Verhältnisse ●: feucht

Blühzeitpunkt: 1: Januar - 12: Dezember